

## Leistungsziel 1.1.5.1.3 Öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis

### ÖFFENTLICH-RECHTLICHES ANSTELLUNGSVERHÄLTNIS

#### **Unterschiede zum privatrechtlichen Anstellungsverhältnis**

Im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis stehen sich meistens zwei Private gegenüber, im öffentlichen Dienstrecht ist immer der Staat Arbeitgeber (Bund, Kantone und Gemeinden).

Ein öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis wird üblicherweise einseitig mit einer Verfügung oder einem Entscheid begründet. Anders bei der privatrechtlichen Anstellung; hier wird ein Arbeitsvertrag abgeschlossen, den beide Parteien unterzeichnen. Im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts. Bund, Kantone und Gemeinden haben je eigene Rechtsgrundlagen, die aber in grossen Teilen denjenigen des Privatrechts entsprechen.

Da im öffentlichen Recht die Rechte und Pflichten mit einer Verfügung oder einem Entscheid begründet werden, enthalten diese Verfügungen oder Entscheide üblicherweise eine Rechtsmittelbelehrung. Das heisst, man kann sie bei der nächsthöheren (öffentlich-rechtlichen) Instanz überprüfen lassen, wenn sie nicht mit den geltenden rechtlichen Grundsätzen und Regeln übereinstimmen.

Im Privatrecht beurteilen die Gerichte Klagen aus einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis.

#### **Mögliche Auswirkungen auf Rechte und Pflichten der Arbeitnehmenden und des Arbeitgebers**

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem privaten Recht (OR) oder nach dem öffentlichen Recht (öffentliches Personalrecht). Die Begründungspflicht bei einer Kündigung ist beispielsweise im öffentlichen Dienstverhältnis in der Regel umfassender geregelt als bei einer privatrechtlichen Anstellung. Die LohnEinstufung erfolgt im öffentlichen Recht nach gesetzlich festgelegten Besoldungsvorgaben und -kriterien und lässt tendenziell weniger Spielraum als im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis.